

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Schleiz (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), sowie der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schleiz (Friedhofssatzung), hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Schleiz in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der berechtigte Antragsteller;

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren im Sinne dieser Satzung ent-

steht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren sind 28 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung gemäß § 3 Abs. 2 nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der/s Feierhalle / Leichenhalle / Aufbahrungsraums

(1) Für die Benutzung einer Feierhalle für Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Benutzung der Feierhalle für Trauerfeiern (Bergfriedhof) | 210,- Euro |
| b) Benutzung der Feierhalle für Trauerfeiern (Ortsteile) | 156,- Euro |

(2) Für die Benutzung einer Feierhalle als Aufbahrungsraum, jegliche andere Nutzung: 66,- Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges (maximal zwei Träger) von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Bestattung der Leiche einer Person über 5 Jahre in einem Erdgrab
bei Bestattungen an Samstagen | 762,- Euro
891,- Euro |
| b) Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Erdgrab
bei Bestattungen an Samstagen | 457,- Euro
534,- Euro |
| c) Bestattung einer Leiche in einer Gruft können zusätzliche Gebühren
gem. § 10 Abs. 1 Pkt. I anfallen. | |
| d) Beisetzung einer Urne in ein Urnengrab, Erdgrab oder
Urnengemeinschaftsanlage:
Bei Bestattungen an Samstagen | 250,- Euro
300,- Euro |
| e) Trägerleistung bei zusätzlichem Träger | 24,- Euro |

§ 7 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1) Die Ausgrabung (auch Umbettung) einer Leiche muss von einem dazu berechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Das Unternehmen hat vor der Ausgrabung der Leiche dies bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

2) Für die Ausgrabung bzw. Umbettung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Umbettung ohne Wiederbestattung einer Urne | 110,- Euro |
| b) Umbettung mit Wiederbestattung einer Urne | 334,- Euro |

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung einer Erdgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Erdbestattung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) Einzelgrabstätte (4 Belegungen, davon max. 1 Erdbestattung) | 850,- Euro |
| b) Doppelgrabstätte (8 Belegungen, davon max. 2 Erdbestattungen) | 1.100,- Euro |
| c) für jede weitere zusammengehörige Erdgrabstätte | 850,- Euro |

Für das erworbene Nutzungsrecht für eine Grabstätte an der Bergfriedhofwestseite wird ein Entgelt nach Vereinbarung berechnet (Unterhaltung der Friedhofsmauer).

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) Urnenreihengrab mit Stele (Grabstätte für eine Urne) | 885,- Euro |
| b) Urnengrabstätte (Grabstätte bis zu zwei Urnen) | 580,- Euro |
| c) Urnengrabstätte (Grabstätte bis zu drei Urnen) | 620,- Euro |
| d) Urnengemeinschaftsgrab
(ohne namentliche Erwähnung, nur Bergfriedhof) | 860,- Euro |
| e) Urnengemeinschaftsanlage (mit namentlicher Erwähnung)
(zzgl. der Kosten für die Beschriftung der Grabplatte,
Rechnung stellt die Grabmalfirma an den Nutzer) | 1.400,- Euro |

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) je Einzelgrabstätte und Jahr der Verlängerung | 34,- Euro |
| b) je Doppelgrabstätte und Jahr der Verlängerung | 44,- Euro |
| c) je weiterer Grabstätte (zusammengehörig) & Jahr der Verlängerung | 34,- Euro |
| d) je Urnengrabstätte (bis zu zwei Urnen) und Jahr der Verlängerung | 29,- Euro |
| e) je Urnengrabstätte (bis zu drei Urnen) und Jahr der Verlängerung | 31,- Euro |

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je 15 min | 6,- Euro |
| b) Transport und Entsorgung der Steine
- Grabstein (Einzelgrab) | 30,- Euro |

- Grabstein (Doppelgrab)	35,- Euro
- Einfassung	25,- Euro
- Beseitigung von Strauchwerk/Gebüsch u. ä.	25,- Euro

§ 10 Sonstige Gebühren

(1) Es werden Verwaltungsgebühren im Rahmen der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Schleiz erhoben. Zusätzlich werden folgende Gebühren berechnet:

a) Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	17,- Euro
b) Zustimmung zur vorzeitigen Einebnung eines Grabmals vor Ablauf der Nutzungszeit	34,- Euro
c) Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vor Ort	34,- Euro
d) Grabbrief/Graburkunde bei Beisetzungen	34,- Euro
e) Grabbrief/Graburkunde bei Verlängerungen	34,- Euro
f) zusätzliche Graburkunden	5,- Euro
g) Erlaubnisgebühr für die Grabeinebnung	34,- Euro
h) Urnenversand (zzgl. Porto)	34,- Euro
i) Genehmigung einer Ausgrabung/Umbettung bei Erdbestattung	34,- Euro
j) Genehmigung einer Ausgrabung/Umbettung bei Urnenbestattung	34,- Euro
k) Adressrecherche	34,- Euro
l) Hohldielen bei Grüften	direkt gemäß Rechnung Lieferant
m) Gestellung von Hilfskräften	6,- Euro/pro ZE 15 min

§ 11 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen (z. B.: Überführung bei einer Trauerfeier in der Bergkirche, Entfernung oder Instandsetzung von Grabbauwerken), die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden dem Auftraggeber entsprechend des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten/Sprachform

- 1) Die in dieser Gebührensatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie für alle weiteren Geschlechtsformen.
- 2) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2015 und außer Kraft.

Schleiz, den 28.04.2025

Bias
(Bürgermeister)

